

Allgemeinverfügung

des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 15.12.2008 über die Anpassung der Schutzbestimmungen im Einzugsgebiet der Baumbrunnenquellen des Zweckverbandes Albwasserversorgungs-Gruppe XI

- 1.1 Mit Allgemeinverfügung vom 23. Januar 2003, veröffentlicht am 30. Januar 2003 im Amtsblatt der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises hat das Landratsamt Alb-Donau-Kreis im Wasserschutzgebiet Donauried-Hürbe für die Baumbrunnenquellen der Albwasserversorgungs-Gruppe XI ein Teileinzugsgebiet abgegrenzt und entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 2 SchALVO als Nitratsanierungsgebiet eingestuft. Nach § 5 (3) Satz 2 der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung vom 20. Februar 2001, zuletzt geändert am 18. April 2008 (GBl. 2008 S. 150), bleibt die Einstufung wirksam, bis die Voraussetzungen des § 5 (1) über die Dauer von drei aufeinander folgenden Jahren nicht mehr vorliegen und endet mit Ablauf des dritten Kalenderjahres.
Die Voraussetzung für die Einstufung in ein Sanierungsgebiet liegt nun aufgrund sinkender Nitratwerte im dritten Jahr hintereinander nicht mehr vor. Die Allgemeinverfügung vom 23. Januar 2003 muss daher zum 1. Januar 2009 angepasst werden.
- 1.2 Auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 WHG und § 24 Abs. 1 WG i. V. § 8 Abs. 2 der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) wird im Wasserschutzgebiet Donauried-Hürbe das Teileinzugsgebiet für die Baumbrunnenquellen der Albwasserversorgungs-Gruppe XI entsprechend § 5 Abs.1 Nr. 1 SchALVO als Nitratproblemgebiet eingestuft.
- 2 Im Nitratproblemgebiet gelten über die Allgemeinen Schutzbestimmungen nach § 4 SchALVO hinaus die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs. 4 Nr. 1 SchALVO. Die Schutzbestimmungen nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 SchALVO entfallen.
- 3 Das Teileinzugsgebiet für die Baumbrunnenquellen umfasst eine Fläche von 53,5 Hektar und bleibt unverändert bestehen. Es erstreckt sich über die festgesetzten Grenzen des Wasserschutzgebietes Öllingen hinaus auf das Wasserschutzgebiet Donauried-Hürbe.

Das Gebiet erstreckt sich auf folgende Gemeinden, Gemarkungen und Gewanne und Flurstücke:

Gemeinde: Öllingen

Gemarkung: Öllingen

Gewanne: Stammlersholz, Zehnjauchert, Zwölfjauchert, Oberes Feld, Köhler, Baumbrunnen, Sandäcker, Krückenlohe, Vor dem Krottental

Flurstücke: 116, 117, 118, 120, 121, 122, 142, 143, 144, 146, 148, 149, 155, 190, 198, 200, 202, 210, 211, 214, 216, 231/1, 231/3, 231/6

Gemeinde: Rammingen

Gemarkung: Rammingen

Gewanne: Sommerfeld

Flurstücke: 503/18

4 Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

5 Nebenbestimmungen

Der teilweise oder gesamte Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt für den Fall vorbehalten, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die Festsetzung erheblich ändern (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz)

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in 89077 Ulm, Schillerstraße 30 vorgebracht werden.

Hinweis: Die Allgemeinverfügung und ein Übersichtslageplan kann unter der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis (www.alb-donau-kreis.de) unter „amtliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Ulm, den 15. Dezember 2008

gez.
Reinhold Ranz
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz